

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

21. Jahrgang
Februar 2013
ISSN 1434-3460

4/2013

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2350 – Relativer Erbverzicht der Kinder des Erblassers zugunsten einer Tochter; Unwirksamkeit des relativen Erbverzichts nach Vorversterben der Tochter; formelle Anforderungen

BeurkG §§ 9, 10, 13; DNot § 26 Abs. 2 – Handeln unter ehemaligem Familiennamen; Bezeichnung der Beteiligten

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

InsO § 295 Abs. 1 Nr. 2 – Obliegenheit zur Herausgabe der Hälfte des Wertes von während der Wohlverhaltensphase von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein späteres Erbrecht erworbenem Vermögen; Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags

GrdstVG §§ 2, 3, 21; RSiedlG §§ 4, 10; VwVfG § 45 – Umgehung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch Erbteilskauf

Aktuelles

Neuregelung der Einwilligung des Betreuers (bzw. des Bevollmächtigten) in ärztliche Zwangsbehandlung; Auswirkung auf Vorsorgevollmachten

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2350

Relativer Erbverzicht der Kinder des Erblassers zugunsten einer Tochter; Unwirksamkeit des relativen Erbverzichts nach Vorversterben der Tochter; formelle Anforderungen

I. Sachverhalt

Der Erblasser hat zwei Söhne und eine Tochter. Nach dem Tod seiner Ehefrau (Mutter) möchte er nur die Tochter T als Alleinerbin einsetzen. Die beiden Söhne sind damit einverstanden. Sie schließen mit dem Erblasser einen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag, in dem sie den Verzicht auf ihren Erb- und Pflichtteil erklären, damit ihre Schwester T automatisch Alleinerbin werde.

Nach dem Vorversterben der T beabsichtigt der Erblasser, den Ehemann der T (seinen Schwiegersohn) zum Alleinerben einzusetzen. Seine beiden Söhne sind auch hiermit einverstanden und bereit, alle etwa erforderlichen Erklärungen abzugeben.

II. Fragen

1. Können die Zweifelsregelungen des § 2350 BGB nach der Beurkundung eines Erb- und Pflichtteilsverzichtsver-

trags durch eine Erklärung der Verzichtenden ausgeräumt werden, wonach der Verzicht unabhängig davon gelten soll, ob der durch die ursprüngliche Erklärung Begünstigte Erbe wird, und unabhängig davon, wen der Erblasser letztlich zum Erben einsetzt?

2. Falls ja: Ist eine solche ergänzende Erklärung formbedürftig?

III. Zur Rechtslage

1. Bedeutung des § 2350 BGB

Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist gem. § 2350 Abs. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur für den Fall gelten soll, dass der andere Erbe wird. Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, ist ferner gem. § 2350 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

§ 2350 BGB enthält nach h. M. zwei **Auslegungsregeln** für einen sog. **relativen Erbverzicht**, d. h. einen Erbverzicht, der nur zugunsten bestimmter Personen erklärt wird. Der relative Erbverzicht ist vom „normalen“, sog. absoluten Erbverzicht zu unterscheiden. Dieser wird ohne jede Bedingung erklärt, sodass es gleichgültig ist, wer anstelle des Verzichtenden Erbe wird. Streng genommen handelt es sich bei § 2350 BGB um einen **Unterfall des bedingten Erbverzichts** (vgl. Staudinger/Schotten, BGB, Neubearb. 2010, § 2350 Rn. 1). Beim (reinen) Pflichtteilsverzicht

kann die relative Wirkung ohnehin nur durch die Vereinbarung einer rechtsgeschäftlichen Bedingung erreicht werden, da für diesen Verzicht § 2350 BGB nach h. M. nicht gilt (vgl. Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 5 m. w. N.).

2. Anwendungsbereich von § 2350 Abs. 2 BGB

Findet die Auslegungsregel des § 2350 Abs. 2 BGB Anwendung, so ist der Verzicht eines Abkömmlings des Erblassers auf sein gesetzliches Erbrecht dadurch bedingt, dass der gesetzliche Erbteil des Verzichtenden den anderen Abkömmlingen und/oder dem Ehegatten des Erblassers zugutekommt (Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 26). Grundvoraussetzung für die Geltung dieser Auslegungsregel ist aber, dass ein Abkömmling des Erblassers auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, ohne zugleich zu erklären, ob es sich dabei um einen absoluten oder relativen Erbverzicht handelt (Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 22). Haben die verzichtenden Abkömmlinge – wie vorliegend – den vom Verzicht **Begünstigten im Verzichtsvertrag ausdrücklich benannt**, wird § 2350 Abs. 2 BGB durch die Auslegungsregel des § 2350 Abs. 1 BGB verdrängt.

3. Bedingter Erbverzicht nach § 2350 Abs. 1 BGB

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auch § 2350 Abs. 1 BGB lediglich eine Auslegungsregel enthält und somit ein **im Wege der Auslegung feststellbarer** (im Zeitpunkt des Abschlusses des Erb- und Pflichtteilsverzichts kundgetaner) **Wille der Vertragsschließenden vorrangig** berücksichtigt werden muss.

a) Ausfall der Bedingung

Lässt sich dieser Wille vorliegend nicht ermitteln, greift wegen des zugunsten der Schwester erklärten Verzichts die Auslegungsregel des § 2350 Abs. 1 BGB ein. Der Verzicht ist folglich dadurch bedingt, dass der Begünstigte anstelle des Verzichtenden Erbe oder Miterbe des Erblassers wird. Umstritten (aber hier ohne praktische Relevanz) ist, ob diese Bedingung auflösenden oder aufschiebenden Charakter hat (vgl. dazu Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 11 m. w. N.).

Wird der Begünstigte nicht anstelle des Verzichtenden Erbe, **tritt die Bedingung also nicht ein**, ist der **Erbverzicht unwirksam** (MünchKommBGB/Wegerhoff, 5. Aufl. 2010, § 2350 Rn. 16; Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 16). In diesem Zusammenhang ist nicht von Bedeutung, aus welchem Grund der Begünstigte als Erbe ausfällt. Es spielt deshalb keine Rolle, ob der Begünstigte vorverstirbt, die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird oder der Erblasser es unterlassen hat, den Begünstigten zu seinem Erben zu berufen (Staudinger/Schotten, § 2350 Rn. 16).

Im vorliegenden Fall ist die durch den relativen Erbverzicht **begünstigte Tochter zwischenzeitlich verstorben** und kann daher den Erblasser nicht mehr beerben (vgl. § 1923 Abs. 1 BGB). Weil die Bedingung, unter der der Erbverzicht erklärt wurde, somit nicht mehr eintreten kann, ist der **geschlossene Erbverzichtsvertrag unwirksam**.

b) Abweichende Beurteilung wegen nachträglicher Erklärung der Verzichtenden

Ob der Erb- und Pflichtteilsverzicht nur zugunsten einer bestimmten Person erklärt werden oder absolut gelten sollte, entscheidet sich – wie bereits erwähnt – **allein nach dem im Zeitpunkt des Abschlusses des Verzichts kundgetanen Willen der Verzichtenden**. Spätere Erklärungen können lediglich Indizien für die Ermittlung dieses Willens liefern,

nicht hingegen einen damals nicht kundgetanen Willen nachträglich begründen. Die Form der Erklärung ändert daran nichts. Eine Umdeutung des bei Vertragsschluss vorhandenen Willens bzw. die Ersetzung eines nicht vorhandenen Willens durch einen später gebildeten Willen kommt nicht in Betracht.

Fehlt es vorliegend an Anhaltspunkten dafür, dass der Wille bereits bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags auf den Abschluss eines absoluten Erb- und Pflichtteilsverzichts gerichtet war, **scheidet eine Umdeutung bzw. Konkretisierung durch nachträgliche Erklärung daher aus**.

4. Erforderlichkeit eines neuen Erbverzichtsvertrags

Sollen erbrechtliche Ansprüche bzw. Pflichtteilsansprüche für den Fall ausgeschlossen werden, dass der Erblasser nunmehr seinen Schwiegersohn als Alleinerben einsetzt, muss folglich zwischen dem Erblasser und seinen beiden Söhnen ein **neuer Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag i. S. d. §§ 2346 ff. BGB formgerecht (vgl. § 2348 BGB)** abgeschlossen werden. Auch die Anforderungen des § 2347 BGB sind zu beachten.

Die vorgenannten Wirksamkeitsvoraussetzungen (insbesondere **notarielle Beurkundung**) sind nach Sinn und Zweck **auch dann** einzuhalten, **wenn die Bedingung**, unter der der erste Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag abgeschlossen wurde, bei Bestätigung des unwirksam gewordenen Vertrags (vgl. § 141 BGB) nachträglich **aufgehoben werden soll**.

BeurkG §§ 9, 10, 13; DNot § 26 Abs. 2 Handeln unter ehemaligem Familiennamen; Bezeichnung der Beteiligten

I. Sachverhalt

Drei Geschwister sind in Erbengemeinschaft Eigentümer von Grundbesitz. Teilweise ist die Grundbuchberichtigung erfolgt, teilweise noch nicht. Der entsprechende Erbschein liegt vor. Es ist beabsichtigt, die Erbengemeinschaft mittels mehrerer Verträge (Kauf, Erbauseinandersetzung) aufzulösen.

Bei einem Mitglied der Erbengemeinschaft hat sich nach der Erbscheinserteilung der Familienname geändert. Die Namensänderung diente dem Schutz der Miterbin vor ihrem gewalttätigen ehemaligen Ehegatten. Daher soll die Namensänderung nicht öffentlich werden. Selbst die Geschwister, d. h. die Miterben, sind nicht informiert und sollen nichts von der Namensänderung sowie der neuen Anschrift erfahren. Gleiches gilt erst recht für die übrigen Vertragsbeteiligten, die Behörden und das Grundbuchamt.

II. Frage

Ist es zulässig, dass der neue Familienname nicht in der Urkunde erscheint und die Beteiligte mit ihrem ehemaligen Familiennamen unterschreibt?

III. Zur Rechtslage

1. Ordnungsgemäße Unterschrift (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG)

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG muss die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ih-

nen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Die **Unterschrift ist Wirksamkeitsvoraussetzung**. Eine Niederschrift ohne Unterschrift der Beteiligten hat zur Folge, dass deren Erklärung nicht wirksam beurkundet ist. Weder § 13 Abs. 1 BeurkG noch § 126 Abs. 1 BGB definieren den **Begriff der Unterschrift**. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dieser Begriff in § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG **eigenständig auszulegen**; er entspricht nicht notwendig demjenigen des § 126 BGB (BGHZ 152, 255 = DNotI-Report 2003, 29 = DNotZ 2003, 269 = NJW 2003, 1120; a. A. – einheitlicher Begriff der Unterschrift – Köhler, FS Schippel, 1996, S. 209).

a) Meinungsspektrum zu den Anforderungen an die Unterschrift i. S. v. § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG

Nach der **Rechtsprechung** des BGH ist grundsätzlich eine **Unterzeichnung mit dem Familiennamen** (Nachnamen) **erforderlich** (BGHZ 152, 255; ähnlich OLG Stuttgart DNotZ 2002, 543, 544; zustimmend Renner, NotBZ 2003, 178; Lerch, BeurkG, 4. Aufl. 2011, § 10 Rn. 37; Piegsa, in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DONot, 6. Aufl. 2013, § 13 BeurkG Rn. 43; Winkler, BeurkG, 17. Aufl. 2013, § 13 Rn. 55 f.). Eine Ausnahme soll aber für Personen gelten, die unter ihrem Vornamen in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind (kirchliche Würdenträger, Hochadel), sowie für ausländische Beteiligte, die nach ihrem Heimatrecht keinen Familiennamen führen (vgl. BGHZ 152, 255; RGZ 87, 109, 111).

Die **Literatur will** hingegen **teilweise** generell auch die Unterzeichnung mit dem **Vornamen genügen lassen**, sofern dadurch eine zweifelsfreie Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht wird (Kanzleiter, MittBayNot 2003, 197; Köhler, S. 209, 213; Eylmann/Vaasen/Limmer, BNotO/BeurkG, 3. Aufl. 2011, § 13 BeurkG Rn. 20). Mitunter wurde unter dieser Prämisse sogar eine Paraphe für ausreichend erachtet (Heinemann, DNotZ 2003, 243; ders., NotBZ 2003, 467; ders., ZNotP 2002, 223, 224 f., der hieran aber wohl nicht mehr festhält, vgl. Heinemann, in: Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 2012, § 13 Rn. 124 ff.).

Eine ältere Entscheidung des **BayObLG ließ** sogar die versehentliche **Verwendung** eines **falschen Namens genügen** (BayObLGZ 1955, 206 = DNotZ 1956, 95 m. Anm. Keidel = NJW 1956, 24 m. abl. Anm. Firsching; zustimmend Kanzleiter, DNotZ 2002, 520, 527; Eylmann/Vaasen/Limmer, § 13 BeurkG Rn. 20; Soergel/J. Mayer, BGB, 13. Aufl. 2003, § 13 BeurkG Rn. 11; Winkler, § 13 Rn. 59). In dem vom BayObLG entschiedenen Fall hatte der Notar versehentlich mit dem Namen eines Beteiligten unterschrieben anstatt mit seinem eigenen Namen. Jedoch bezweifeln Teile der Literatur, ob der BGH dies heute ebenso anerkennen würde (Staudinger/Hertel, BGB, Neubearb. 2012, Vor §§ 127a, 128 [BeurkG] Rn. 391). **Nicht ausreichend** ist jedenfalls die **Unterzeichnung mit einem bloßen Fantasienamen**, den der Beteiligte im Rechtsverkehr sonst nicht verwendet. So wurde vom Kammergericht die Unterschrift mit der Buchstabenkombination „Cvaralblchlalja“ zur Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments nicht akzeptiert (NJW-RR 1996, 1414 = FamRZ 1996, 1242 = Rpfleger 1996, 349 = DNotI-Report 1996, 125, wobei man nach dem mitgeteilten Sachverhalt auch an der Testierfähigkeit der Erblasserin oder doch an der Ernstlichkeit ihres Testierwillens zweifeln kann). **Zulässig** ist hingegen die Unterzeichnung mit einem **Künstlernamen bzw.** einem sonstigen **Pseudonym** (vgl. Winkler, § 13 Rn. 58 m. w. N.).

Nach der Literatur genügt zudem die Unterzeichnung **mit einem früheren Familiennamen**, insbesondere mit dem vor der Eheschließung geführten Namen (Geburtsname oder früherer Name) (Kanzleiter, DNotZ 2002, 520, 527; Köhler, S. 209, 213; Soergel/J. Mayer, § 13 BeurkG Rn. 11; Staudinger/Hertel, Vor §§ 127a, 128 [BeurkG] Rn. 390; Winkler, § 13 Rn. 58; Piegsa, § 13 BeurkG Rn. 56). Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn jemand versehentlich mit dem früher von ihm geführten Namen unterschrieben habe. *Köhler* (S. 209, 213) argumentiert, dass es insbesondere treuwidrig i. S. d. § 242 BGB wäre, wenn sich einer der Beteiligten in einem solchen Fall auf die Formnichtigkeit beriefe. Namentlich *Piegsa* (§ 13 BeurkG Rn. 56) sieht keine wirksame Unterschriftsleistung gegeben, wenn jemand ganz bewusst unter einem falschen, von ihm nicht geführten Namen handelt, da der Unterzeichner sich gerade nicht zu dem unterzeichneten Text bekenne.

b) Vorliegender Fall

Unseres Erachtens dürfte es vorliegend für die Wirksamkeit der Urkunde unerheblich sein, wenn die Beteiligte bewusst mit ihrem vorherigen Familiennamen unterschreibt. Zweifel an ihrer Identität entstehen hierdurch nicht. Ebenso wenig will sich die Beteiligte durch die Verwendung des ehemaligen Namens vom Urkundsinhalt distanzieren. Sie will vielmehr lediglich verhindern, dass ihre neue Identität dem früheren Ehemann bekannt wird. Durch die Unterzeichnung mit ihrem vorherigen Familiennamen bringt sie – wie im vergleichbaren Fall der Verwendung eines Künstlernamens oder Pseudonyms – ihre Billigung des Urkundsinhalts unzweideutig zum Ausdruck. Aufgrund der (nach wie vor) engen natürlichen Verbindung zwischen dem verwendeten Namen und der Person fehlt es nicht an der hinreichenden Kennzeichnungskraft. Die Beteiligte verwendet überdies keinen Namen, unter dem sie in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist. Mit der Unterschrift wird so letztlich nicht auf eine dritte Person hingewiesen. Demnach dürfte von einer **wirksamen Unterschrift** auch dann auszugehen sein, wenn die Beteiligte trotz des erfolgten Namenswechsels bewusst mit ihrem vorherigen Familiennamen unterschreibt. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorliegende Konstellation – soweit ersichtlich – bislang weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung behandelt wurde.

2. Bezeichnung der Beteiligten (§§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 BeurkG)

Auch die Bezeichnung der Beteiligten (sowie des Notars) ist nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG **Wirksamkeitsvoraussetzung** der Beurkundung. Lediglich eine **Amtspflicht**, nicht eine Wirksamkeitsvoraussetzung stellt es hingegen dar, dass die Bezeichnung so genau erfolgt, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 1 BeurkG). § 26 Abs. 2 DONot präzisiert dies dahingehend, dass zur Bezeichnung natürlicher Personen deren Name, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung anzugeben sind. Wie bereits aus § 26 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 DONot hervorgeht, gehört zum Namen insbesondere auch der Familienname.

a) Wirksamkeitsanforderungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG

Für die Wirksamkeit nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG genügt dabei bereits jede Bezeichnung, die „**hinreichend**“ auf eine bestimmte Person hinweist. Das Fehlen von gem. § 10 Abs. 1 BeurkG oder § 26 Abs. 2 DONot erforderlichen Angaben schadet daher nicht notwendigerweise – selbst wenn infolgedessen noch gewisse Zweifel bzgl. der Person des Beteiligten verbleiben (Winkler, § 9 Rn. 7 ff.). Die

Bezeichnung mit dem ehemaligen Familiennamen dürfte damit ausreichend sein.

b) Weitergehende Anforderungen nach § 10 Abs. 1 BeurkG, § 26 Abs. 2 DONot

Ein derartiges Vorgehen ist aber nicht ohne Weiteres mit den Anforderungen von § 10 Abs. 1 BeurkG oder § 26 Abs. 2 DONot vereinbar, sodass der Notar zur Aufnahme des aktuellen Familiennamens dennoch verpflichtet sein könnte. Indem § 26 Abs. 2 S. 1 DONot die Angabe „auch“ des nach Heirat aufgegebenen Geburtsnamens verlangt, setzt er die Angabe des gegenwärtig geführten Familiennamens voraus. **§ 26 Abs. 2 S. 2 DONot** lässt lediglich eine **Ausnahme von der Pflicht zur Angabe der Wohnung** zu, wenn hierdurch eine Gefährdung der Beteiligten oder ihrer Haushaltsangehörigen drohen würde (vgl. Renner, NotBZ 2002, 432, 433; Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, § 26 DONot Rn. 23). Die aktuelle Anschrift müsste daher vorliegend gem. § 26 Abs. 2 S. 2 DONot nicht zwingend aufgenommen werden.

Für die **Nichtangabe des aktuellen Familiennamens** zum Schutz der Beteiligten **fehlt eine vergleichbare Regelung**. *Winkler* (§ 9 Rn. 8) will allerdings unter Umständen eine Bezeichnung allein mit dem Künstlernamen, Rufnamen etc. genügen lassen, wobei aus den Ausführungen nicht ganz eindeutig hervorgeht, ob sich dies lediglich auf die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG bezieht oder auch die Amtspflicht des Notars nach § 10 Abs. 1 BeurkG und § 26 Abs. 2 DONot erfassen soll.

Selbst wenn auf den ersten Blick die Angabe des aktuellen Familiennamens im Umkehrschluss zu § 26 Abs. 2 S. 2 DONot stets erforderlich ist, erscheint es u. E. im begründeten **Ausnahmefall gerechtfertigt, darauf zu verzichten**. Insoweit bietet sich eine Anlehnung an die in § 26 Abs. 2 S. 2 DONot normierten Anforderungen an. Stützen lässt sich diese Ausnahme auch darauf, dass der Notar nicht berechtigt ist, personenbezogene Daten gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen in die Urkunde aufzunehmen (vgl. Renner, NotBZ 2002, 432, 435 f. sowie *Winkler*, § 10 Rn. 9, die sich allerdings gegen eine Verallgemeinerung von § 26 Abs. 2 S. 2 DONot aussprechen; Eickelberg, § 26 DONot Rn. 29; Heinemann, § 10 Rn. 11). Eine Amtspflichtverletzung ist dem Notar unter diesen Umständen u. E. nicht vorzuwerfen. Die Beurkundung darf er nur ausnahmsweise ablehnen. Hat er jedoch Zweifel, ob der betreffende Beteiligte aufgrund der unvollständigen Angaben noch zweifels- und verwechslungsfrei bezeichnet ist, so muss er dies in der Urkunde zum Ausdruck bringen (Eickelberg, § 26 DONot Rn. 29).

Nach alledem dürfte der Notar auch dienstrechtlich weder zur Aufnahme des aktuellen Familiennamens noch eines Zweifelsvermerks verpflichtet sein, denn die betreffende Beteiligte ist selbst bei Verwendung ihres vorherigen Namens eindeutig identifizierbar.

3. Ergebnis

Unterzeichnet die Beteiligte die notarielle Niederschrift mit ihrem ehemaligen Familiennamen, dürfte dies nichts an der **Wirksamkeit der Unterschrift** (§ 13 Abs. 1 BeurkG) sowie an der wirksamkeitsrelevanten **hinreichenden Bezeichnung der Beteiligten** i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG ändern. Sofern – wie vorliegend – die Nichtangabe des aktuellen Familiennamens durch einen schwerwiegenden Sachgrund gerechtfertigt ist, wird man u. E. auch keine

Verletzung der aus § 10 Abs. 1 BeurkG und § 26 Abs. 2 DONot resultierenden Amtspflichten bejahen können, zumal die Beteiligte die Angabe ihres derzeitigen Familiennamens verweigert.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

HGB §§ 105, 133, 161; BGB § 723

Kommanditgesellschaft; Ausschluss der Kündigung für 18 Jahre; Minderjährigenschutz

Abruf-Nr.:

EGBGB Art. 25

Schweden: Verfügung eines Nachlassverwalters über ein in Deutschland belegenes Grundstück

Abruf-Nr.:

ZPO §§ 727, 800, 725, 750 Abs. 1

Erfordernis der Bezeichnung des Rechtsnachfolgers in der Vollstreckungsklausel bei Klauselumschreibung aufgrund Rechtsnachfolge

Abruf-Nr.:

Rechtsprechung

InsO § 295 Abs. 1 Nr. 2

Obliegenheit zur Herausgabe der Hälfte des Wertes von während der Wohlverhaltensphase von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein späteres Erbrecht erworbenem Vermögen; Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags

a) **Der Schuldner, der während der Laufzeit der Abtretungserklärung Vermögen von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein späteres Erbrecht erwirbt, hat seine Obliegenheit zur Herausgabe der Hälfte des Wertes durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages zu erfüllen.**

b) **Die Obliegenheit, die Hälfte des Wertes des erworbenen Vermögens an den Treuhänder herauszugeben, kann auch dann nicht durch Übertragung eines Anteils am Nachlass erfüllt werden, wenn der Schuldner Mitglied einer Erbengemeinschaft geworden ist.**

c) **Setzt die Erfüllung der Obliegenheit zur Herausgabe des hälftigen Wertes des erworbenen Vermögens die Versilberung des Nachlasses voraus, ist dem Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung Gelegenheit zu geben, diese zu betreiben.**

d) **Über den Antrag auf Restschuldbefreiung sowie über etwaige Versagungsanträge kann so lange nicht**

entschieden werden, wie der Schuldner ausreichende Bemühungen um die Verwertung des Nachlasses nachvollziehbar darlegt und gegebenenfalls beweist.

BGH, Beschl. v. 10.1.2013 – IX ZB 163/11
Abruf-Nr.: **11073R**

Problem

Die Schuldnerin, die Restschuldbefreiung beantragt hatte, beerbte ihren Vater während der Wohlverhaltensphase zusammen mit ihrem Bruder. Zum Nachlass gehörte ein bebautes Grundstück. Nach Anzeige beim Treuhänder und Festsetzung des Nachlasswertes durch das Nachlassgericht verlangte der Treuhänder die Zahlung eines Betrags i. H. v. 54.132,93 € zur Masse. Die Schuldnerin lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, dass die Wertfestsetzung zu hoch sei und ihr Bruder zudem die Veräußerung des Grundstücks verweigere. Das Nachlassgericht wies die Schuldnerin darauf hin, dass sie zur bestmöglichen Verwertung des Nachlasses verpflichtet sei, wenn sie sich nicht einem Versagungsantrag aussetzen wolle. Das Insolvenzgericht schließlich versagte die Restschuldbefreiung.

Dagegen verneinte das Beschwerdegericht einen Obliegenheitsverstoß, stellte allerdings allein auf die (vermeintliche) Pflicht zur Übertragung des Erbteils auf den Treuhänder ab, welche die Schuldnerin nicht habe kennen können.

Entscheidung

Laut BGH kann der Schuldner seiner **Obliegenheit** nur dadurch nachkommen, dass er eine **Geldzahlung in Höhe des hälftigen Wertes der Erbschaft** an den Treuhänder leistet. Er sei weder berechtigt noch verpflichtet, die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände auf den Treuhänder zu übertragen. Die Verwertung des Vermögens des Schuldners gehöre in der sogenannten Wohlverhaltensphase, also nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, nicht zu den Aufgaben des Treuhänders. Bestehe das erworbene Vermögen i. S. v. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht oder nicht nur aus Geld, müsse es der Schuldner notfalls versilbern.

Nichts anderes gelte, wenn der Schuldner nicht Alleinerbe, sondern **Miterbe** geworden sei. Der Anteil an einer Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB) gehöre mit Ablauf der Ausschlagungsfrist (§ 1944 BGB) endgültig zum Vermögen des Erben. Dieser könne nunmehr über den Miterbenanteil verfügen (§ 2033 Abs. 1 BGB) oder nach Maßgabe der §§ 2042 ff. BGB die Auseinandersetzung und Teilung des Nachlasses auch gegen den Willen der anderen Miterben betreiben. Die **Verwertung des Miterbenanteils** sei dem Schuldner **in der Regel auch zumutbar**. Im Unterschied zur Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft bzw. über die Geltendmachung eines Pflichtteils oder eines Vermächtnisses sei die **Entscheidung** darüber, ob eine Erbengemeinschaft auseinandergesetzt oder durch die Veräußerung des Erbteils für einen Dritten geöffnet werden solle, **nicht höchstpersönlich**. Vielmehr stelle die Auseinandersetzung der nicht auf Dauer angelegten Erbengemeinschaft den gesetzlichen Regelfall dar. Zudem zeige der Umstand der Pfändbarkeit des Miterbenanteils, dass die Erbengemeinschaft nicht umfassend gegen die Veräußerung eines Erbteils und das damit verbundene „Eindringen“ eines Dritten in die Erbengemeinschaft geschützt sei.

Wenn die Schuldnerin während der Laufzeit der Abtretungserklärung Vermögen von Todes wegen erwerbe, die Herausgabe des hälftigen Wertes des erworbenen Vermögens aber

von der Verwertung des Nachlasses abhängig sei, gelte es bei der Entscheidung über die Restschuldbefreiung danach zu fragen, **ob die Schuldnerin alles ihr Mögliche und Zumutbare unternommen habe** und noch unternehme, **um ihren Anteil am Nachlass zu verwerten** und mit dem Verwertungserlös ihrer Obliegenheit aus § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO nachzukommen. Könne der Schuldner entsprechende Bemühungen nachvollziehbar darlegen und in geeigneter Weise nachweisen, so müsse das Insolvenzgericht die Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung und etwa gestellte Versagungsanträge aufschieben. Da es allgemeiner Lebenserfahrung entspreche, dass die Verwertung eines Nachlasses trotz aller Anstrengungen des Schuldners längere Zeit in Anspruch nehmen könne, sei es unbillig, dem Schuldner, dessen objektiv hinreichende Bemühungen um eine Verwertung des Nachlasses noch nicht zum Abschluss gelangt seien, sofort nach Laufzeit der Abtretungserklärung die Restschuldbefreiung zu versagen. Im Extremfall der nachgewiesenen Undurchführbarkeit der Verwertung könne die Restschuldbefreiung zudem nicht wegen einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung versagt werden.

Da im Verfahren Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise entstanden waren, wie die Schuldnerin ihre Obliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu erfüllen hat, verwies der BGH die Sache an das Insolvenzgericht zurück. Dieses habe der Schuldnerin Gelegenheit zu geben, ihr bisheriges Vorbringen nach Maßgabe des Beschlusses zu ergänzen.

GrdstVG §§ 2, 3, 21; RSiedlG §§ 4, 10; VwVfG § 45 Umgehung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch Erbteilskauf

a) Verfahrensfehler der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zuständigen Behörden sind grundsätzlich nach § 45 VwVfG heilbar.

b) Ein außerhalb eines Genehmigungsverfahrens ergangener Bescheid über die Mitteilung der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts ist in dem Einwendungsverfahren nach § 10 RSG aufzuheben, und zwar auch dann, wenn eine der Vertragsparteien nachträglich die Genehmigung beantragt.

c) Veräußerungen von Erbanteilen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG sind, auch wenn der Nachlass nicht aus einem Betrieb, sondern aus landwirtschaftlichen Grundstücken besteht, dann genehmigungspflichtig, wenn die Form der Erbanteilsübertragung allein deswegen gewählt wurde, um die Genehmigungspflicht einer von den Vertragsparteien bezweckten Veräußerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu umgehen.

BGH, Beschl. v. 23.11.2012 – BLw 13/11
Abruf-Nr.: **11074R**

Problem

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 GrdstVG sind die rechtsgeschäftliche **Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks** und der schuldrechtliche Vertrag hierüber **genehmigungsbedürftig**; die Länder können gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrdstVG bestimmen, dass die Veräußerung von

Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Einer Grundstücksveräußerung in diesem Sinne steht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG u. a. auch die **Veräußerung eines Erbanteils** an einen anderen als einen Miterben gleich, wenn der **Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** besteht.

Die **Genehmigung** darf nach § 9 Abs. 1 GrdstVG nur **versagt** werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass entweder die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet oder durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Wenn die Genehmigung gem. § 9 GrdstVG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen wäre, hat das **gemeinnützige Siedlungsunternehmen**, in dessen Bezirk die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs liegt, gem. § 4 RSiedlG ein **gesetzliches Vorkaufsrecht**. Liegen die Voraussetzungen des § 4 RSiedlG vor, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, den Vertrag der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die vorkaufsberechtigte Stelle vorzulegen, bevor sie über den Antrag auf Genehmigung entscheidet (§ 12 GrdstVG). Übt die Siedlungsbehörde das Vorkaufsrecht aus, so kommt der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Siedlungsbehörde zustande. Solange das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt ist, haben die ursprünglichen Vertragsparteien aber das Recht, den Kaufvertrag aufzuheben oder zu ändern, wodurch das ursprünglich bestehende Vorkaufsrecht entfallen kann.

Im **vorliegenden Fall** war vom Landwirtschaftssenat des BGH über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem eine Erbengemeinschaft mit notariellem Vertrag vom 22.7.2008 landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Käufer, einen ‚auch als Forstwirt tätigen Notar‘, verkauft hatte. Nach Anzeige der Genehmigungsbehörde, dass sie den Kaufvertrag dem Siedlungsunternehmen zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt habe, nahmen die Vertragsparteien ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem GrdstVG zurück. Zwei Tage nach dieser Rücknahme schlossen die vormaligen Kaufvertragsparteien einen notariellen Erbteilsübertragungsvertrag. Darin wurde zunächst der Grundstückskaufvertrag aufgehoben. Sodann setzte sich die Erbengemeinschaft dergestalt teilweise auseinander, dass nur noch die ursprünglich verkauften Grundstücke im Nachlass verblieben. Schließlich verkauften und übertrugen die Miterben ihre Erbteile an den Käufer zum selben Preis, wie er im aufgehobenen Kaufvertrag vereinbart worden war. Für diesen Vertrag wurde keine Genehmigung nach dem GrdstVG beantragt. Nichtsdestoweniger teilte die Genehmigungsbehörde den Beteiligten die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen mit, nachdem sie vom Vollzug des Vertrags erfahren hatte. Ob ein danach an die Genehmigungsbehörde ergangenes Schreiben des Käufers als neuer Antrag auf die Genehmigung oder nur auf Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 5 GrdstVG zu werten sei, blieb streitig.

Entscheidung

Zunächst stellt der Senat fest, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 RSiedlG auf einem **fehlerhaften Verwaltungsverfahren** beruht. Denn die Koppelung des

Genehmigungsverfahrens mit dem Vorkaufsrecht durch das GrdstVG habe zur Folge, dass dieses Recht nur im Rahmen eines von einem Antrag abhängenden Genehmigungsverfahrens ausgeübt werden könne; sei das **Vorkaufsrecht** nach § 4 RSiedlG **ohne** einen solchen **Antrag ausgeübt** worden, sei die Mitteilung über die Ausübung im Einwendungsverfahren nach § 10 RSiedlG aufzuheben.

Zwar seien **Verfahrensfehler** der für die Erteilung der Genehmigung nach dem GrdstVG zuständigen Behörde **grundsätzlich nach § 45 VwVfG heilbar**. Der ohne Antrag erlassene Bescheid der Genehmigungsbehörden ist also nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Unbeachtlich könne allerdings nur die Einleitung des Verfahrens ohne den vorgeschriebenen Antrag sein; **nicht heilen** ließen sich dagegen die weiteren Verfahrensmängel, die darauf beruhten, dass die Genehmigungsbehörde außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zugunsten des Siedlungsunternehmens **entschieden habe, ohne den Vertragsparteien Gelegenheit gegeben zu haben, sich vor der Entscheidung** zu den für diese erheblichen Tatsachen **zu äußern** (Verstoß gegen § 28 Abs. 1 VwVfG). Denn bei einem ordnungsgemäßen Verfahren könnten die Vertragsparteien nach der Ankündigung, dass der Vertrag dem Siedlungsunternehmen zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt werde, den Genehmigungsantrag noch zurücknehmen, danach die Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung (z. B. durch Aufnahme einer Nebenerwerbslandwirtschaft oder einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Tätigkeit durch den Käufer) herbeiführen und sodann erneut die Genehmigung beantragen. Die **Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Genehmigung noch vor Ausübung des Vorkaufsrechts herbeizuführen, werde dem Käufer jedoch genommen**, wenn die Genehmigungsbehörde nach einem von Amts wegen durchgeführten Verwaltungsverfahren die Vertragsparteien mit der Mitteilung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts überrasche.

Der zweite Teil der Entscheidung befasst sich mit der **Umgehung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch die Vertragsgestaltung** der Parteien. Im Rahmen der Genehmigungspflicht nach § 2 GrdstVG ist anerkannt, dass Umgehungsgeschäfte der Genehmigung bedürfen, solche Rechtsgeschäfte also, die in die Form eines nicht genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts gekleidet werden, um auf diesem Umweg den wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen, der mit einem in erster Linie beabsichtigten genehmigungsbedürftigen Veräußerungsvertrag erstrebt wird (Netz, GrdstVG, 5. Aufl. 2010, Abschn. 4.2.7). Der Senat für Landwirtschaftssachen sieht in der gegebenen Vertragsgestaltung eine Umgehung der Vorschriften zur Genehmigungspflicht bzw. zum Vorkaufsrecht. Zwar liege eine rechtsgeschäftliche Grundstücksveräußerung i. S. d. § 2 Abs. 1 GrdstVG nicht vor, weil die Übereignung eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks von der Übertragung des Anteils eines Miterben am Nachlass nach § 2033 Abs. 1 S. 1 BGB zu unterscheiden sei. Eine solche Verfügung sei in § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG nur dann der Grundstücksveräußerung gleichgestellt, wenn der Erbanteil an einen Dritten veräußert werde und der Nachlass – anders als vorliegend – im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestehe. Das Gericht erkennt dabei die alleinige Kompetenz des Gesetzgebers an, den Umfang der Genehmigungspflicht und des daran anknüpfenden siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts festzulegen.

Nach der Rechtsprechung des Senats dürfe aber die Genehmigungspflicht im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht umgangen werden; die hierauf gerichteten Rechtsgeschäfte erforderten eine Genehmigung, was auch für an sich genehmigungsfreie Erbanteilsübertragungen gelte. Unter welchen Voraussetzungen es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) und der Bindung des Richters an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) zulässig sei, Verfügungen über Anteile an einem Nachlass aus besonderen Gründen dennoch als genehmigungspflichtig zu behandeln, müsse anhand des Normenkontexts, der Zwecksetzung und der mit den Normen verbundenen gesetzgeberischen Intentionen entschieden werden. In diesem Zusammenhang begreift der BGH **alle von einem Alleinerben vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach § 2 Abs. 1 GrdstVG als genehmigungsbedürftige Veräußerungen**, und zwar selbst dann, wenn der gesamte Nachlass nach den §§ 2371 ff. BGB veräußert wird, da dies nur durch Übertragung der einzelnen zur Erbschaft gehörenden Sachen und Rechte geschehen kann. **Dasselbe gelte für die Veräußerung der zum Nachlass gehörenden Grundstücke durch alle Miterben** (vgl. § 2033 Abs. 2 BGB). Danach bedürften alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück von einem Erben auf einen Dritten übertragen werde, der Genehmigung.

Vor diesem Hintergrund sei es **nicht gerechtfertigt, Verträge** über die Veräußerung von Erbanteilen von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 GrdstVG **freizustellen, wenn** mit ihnen das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken von den Erben auf einen Dritten übertragen werden solle und die Form einer **Verfügung über die Anteile am Nachlass** (§ 2033 Abs. 1 S. 1 BGB) **nur gewählt werde, um** die für das gewollte Veräußerungsgeschäft geltende **Genehmigungspflicht zu umgehen**.

Laut BGH hat der konkrete Erbteilskaufvertrag seinem Inhalt nach deshalb Umgehungscharakter, weil er nicht die für die Übertragung von Anteilen an einer Sachgesamtheit, sondern die für eine Veräußerung von Grundstücken typischen Merkmale aufweist. Das **Substrat der Anteile an der Erbschaft** sei durch eine zuvor vorgenommene Teil-Erbauseinandersetzung **auf diejenigen Grundstücke reduziert** worden, die Gegenstand des aufgehobenen Kaufvertrags gewesen seien. Zugleich sei die mit den Erbteilsübertragungen regelmäßig verbundene Haftung für Verbindlichkeiten des Nachlasses (§§ 2382, 2383 BGB) schuldrechtlich abbedungen worden. Insgesamt sah der Landwirtschaftssenat des BGH den Erbteilsübertragungsvertrag daher als genehmigungsbedürftig an.

Fazit

Aus der Entscheidung lässt sich ableiten, dass das Genehmigungserfordernis des § 2 Abs. 1 GrdstVG und damit auch das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht nicht dadurch ausgeschlossen werden kann, dass ein Grundstückskaufvertrag in das Gewand des Erbteilskaufs gekleidet wird. Freilich stellt der BGH nicht nur darauf ab, dass die Merkmale eines Grundstückskaufvertrags objektiv vorliegen, sondern verlangt, dass die Form der Verfügung über Anteile am Nachlass subjektiv zur Umgehung der für das gewollte Veräußerungsgeschäft geltenden Genehmigungspflicht gewählt wird. Weiter bleibt festzuhalten, dass der BGH ein derartiges Umgehungsgeschäft nicht als sittenwidrig und damit unwirksam, sondern lediglich als genehmigungspflichtig erachtet.

Neuregelung der Einwilligung des Betreuers (bzw. des Bevollmächtigten) in ärztliche Zwangsbehandlung; Auswirkung auf Vorsorgevollmachten

Letztes Jahr entschied der BGH unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVerfG zur (unzulässigen) Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (BVerfGE 128, 282 = NJW 2011, 2113; BVerfGE 129, 269 = NJW 2011, 3571) und in ausdrücklicher Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung (BGHZ 166, 141 = NJW 2006, 1277 = DNotZ 2006, 626), dass es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehle (BGH NJW 2012, 2967 = JZ 2012, 1182 m. Anm. Lipp). Dies hatte zur Folge, dass der Betreuer (und wohl auch der Bevollmächtigte) seither selbst im Rahmen einer geschlossenen zivilrechtlichen Unterbringung i. S. v. § 1906 BGB **keine Zwangsbehandlung des nicht selbst einwilligungsfähigen Betreuten** (bzw. Vollmachtgebers) veranlassen konnte.

Um zu vermeiden, dass Betroffene ohne eine solche notwendige Behandlung schwerwiegende gesundheitliche Schäden erleiden, verabschiedete der Bundestag am 17.1.2013 einen **Gesetzentwurf zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme**, dem der Bundesrat am 1.2.2013 zugestimmt hat (vgl. BT-Drs. 17/11513; BT-Drs. 17/12086; BR-Drs. 26/13). Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Durch die Neuregelung werden dem § 1906 BGB u. a. neue Absätze 3 und 3 lit. a angefügt, welche die **Voraussetzungen für eine Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme** und die Genehmigungspflichtigkeit der Einwilligung regeln. Die Anforderungen gelten **für die Einwilligung durch Bevollmächtigte entsprechend** (vgl. § 1906 Abs. 5 BGB). Damit der Bevollmächtigte in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen kann, muss die Vollmacht nach dem neugefassten § 1906 Abs. 5 BGB **schriftlich erteilt** sein und diese **Maßnahmen ausdrücklich umfassen**. Das inhaltliche Konkretisierungserfordernis, das schon bislang die Befugnis zur freiheitsentziehenden Unterbringung i. S. v. § 1906 Abs. 1 BGB bzw. zur Einwilligung in unterbringungsähnliche Maßnahmen i. S. v. § 1906 Abs. 4 BGB betraf (vgl. dazu nur **Gutachten DNotI-Report 2012, 158**), wird nunmehr auf die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme i. S. v. § 1906 Abs. 3 BGB n. F. erstreckt.

Daher dürfte es sich u. E. **ab sofort** empfehlen, bei der Gestaltung von Vorsorgevollmachten mit dem Vollmachtgeber zu **erörtern, ob** er dem Bevollmächtigten **Rechtsmacht auch zur Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen** erteilen oder nicht erteilen will, und dies **in der Urkunde zu dokumentieren**. Bereits existierende Vorsorgevollmachten können auf Wunsch der Beteiligten an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg